

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/8587**

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8587 – zuzustimmen.

8.5.2025

Die Berichterstatterin:

Katrin Steinhülb-Joos

Die Vorsitzende:

Petra Häffner

Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 37. Sitzung am 8. Mai 2025 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes – Drucksache 17/8587 – beraten.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport merkt an, um die Zeitabläufe einhalten zu können, habe gegebenenfalls mündliche Berichterstattung zu erfolgen.

Ferner weist sie darauf hin, zur Beratung liege ein Änderungsantrag der Fraktion der AfD vor.

Allgemeine Aussprache

Die Staatssekretärin für Kultus, Jugend und Sport zeigt Verständnis für die Kritik der Fraktionen an den zu häufigen Änderungen des Privatschulgesetzes. Das Ministerium werde deshalb auch mögliche Vereinfachungen des Verfahrens prüfen. Eine komplette Vereinfachung werde aber von der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS) abgelehnt.

Sie fährt fort, ein Hauptpunkt des Gesetzentwurfs sei die Anpassung der Kopfsätze auf 80 Prozent der Kosten für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen. Der Abzug für Ganztagschulen sei verringert und die Zuschüsse für Inklusionskosten seien erhöht worden. Im bisherigen Verfahren habe die Staatssekretärin eine breite Zustimmung zum Gesetzentwurf wahrgenommen.

Ausgegeben: 13.5.2025

1

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bittet um Überprüfung, ob die Anpassung der Fördersätze, die alle zwei Jahre ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren erfordere, auch durch Rechtsverordnung geregelt werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP hält die Halbierung der Abzüge für Ganztagschulen als Sonderbelastung für das öffentliche Schulwesen für eine Maßnahme, die grundsätzlich die richtige Richtung verfolge, weil auch die freien Schulen durch die Ganztagsangebote belastet seien. Allerdings gehe diese Entlastung nach Auffassung der FDP/DVP und auch nach den Darstellungen der AGFS nicht weit genug. Die Landesregierung erkläre in der Bewertung des Gesetzentwurfs, dass eine komplette Abschaffung des Abzugs nicht möglich sei, weil das Ganztagsangebot ein freiwilliges Angebot sei. Deshalb erscheine ein eigener Kopfsatz für Ganztagschulen sinnvoll.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD möchte wissen, warum die Schulgeldfreiheit für Gesundheitsberufe, die in anderen Bundesländern bereits gelte, in Baden-Württemberg wieder nicht eingeführt werde. Außerdem erkundigt er sich nach der Haltung der Landesregierung zu einer jährlichen Überprüfung der Kopfsatzzuschüsse. Sicher würde der Vorschlag der CDU zu einer Verfahrensvereinfachung führen. Andererseits gebe aber eine Gesetzesänderung die Gelegenheit, zu den zur Förderung der Privatschulen aufgeworfenen Fragen immer wieder nachzuhaken.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD wünscht eine grundlegende Veränderung der dreijährigen Warte- oder Sperrfrist für Privatschulen. Er meint, natürlich müssten Privatschulen vor der Genehmigung ihre Kosten und Einnahmen darlegen. Die öffentlichen Haushalte würden dadurch aber entlastet, weil dann die im Rahmen einer praktischen Ausbildung anfallenden Kosten für notwendige Maschinen nicht mehr von den Innungen oder Berufskammern übernommen werden müssten. Außerdem werde die Elternmitarbeit an den Privatschulen verbessert, wenn die Eltern in den Gremien der Privatschulen stärker vertreten wären.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport weist darauf hin, der ursprünglich eingebrachte Änderungsantrag der AfD sei nicht abstimmungsfähig, weil mit ihm ein § 17 geändert werden solle, den es in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf gar nicht gebe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD stellt klar, dass der Nummer 1 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs eine neue Nummer 1 vorangestellt werden solle, mit der § 17 des Privatschulgesetzes geändert werden solle.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport hält das Einverständnis der AfD fest, dass ein entsprechend korrigierter Änderungsantrag (*Anlage*) zur Abstimmung gestellt werde.

Die Staatssekretärin für Kultus, Jugend und Sport hält eine Anpassung der Kopfsatzzuschüsse per Rechtsverordnung zwar für theoretisch möglich. Allerdings müsste eine solche Verordnung dann auch mit dem Sozialministerium abgestimmt werden. Das größte Problem bestehe aber darin, dass die AGFS eine Anpassung per Rechtsverordnung nicht mittrage. Dennoch werde das Ministerium prüfen, wie die turnusmäßige Anpassung anders, etwa durch Kabinettsbefassung mit Bericht an den Landtag, geregelt werden könne. Eine Rechtsverordnung sei aber aufgrund der ablehnenden Haltung der AGFS nicht möglich.

Eine komplette Streichung des Abzugs für Ganztagschulen sei nicht vorgesehen, weil das Ganztagsangebot eine freiwillige Leistung darstelle. Wenn im nächsten Jahr der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung eingeführt werde, müsste dieser Abzug neu bewertet werden.

Bei der Schulgeldbefreiung für Gesundheitsberufe warte das Ministerium auf eine bundeseinheitliche Regelung. Deshalb werde momentan das Schulgeld nur abgesenkt, was aber schon eine wesentliche Entlastung darstelle. Die jährliche Anpassung der Kopfsatzzuschüsse lehne die AGFS ab, weil die zweijährige Anpassung den freien Schulen mehr Sicherheit gebe. Gegen den Willen der Schulen etwas zu regeln, sei schwierig.

Die Wartefrist habe das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Nach dieser Entscheidung hätten die Schulen in freier Trägerschaft auch eine finanzielle Verantwortung, wonach sie am Anfang erst einmal den Weg der alleinigen Finanzierung gehen müssten. Mit der Wartefrist werde aber auch berücksichtigt, dass die Schulen in freier Trägerschaft in ihrem Handeln eine enorme Freiheit hätten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP hält der Ankündigung der Staatssekretärin, die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung abzuwarten, entgegen, dass die Schulen in freier Trägerschaft Planungssicherheit bräuchten und daher wissen müssten, mit welchen Zuschüssen sie rechnen könnten. Schließlich seien die Schulen in freier Trägerschaft nicht nur Schulen für Privilegierte, sondern Schulen für alle Bevölkerungsschichten. Deshalb müsse ein Interesse daran bestehen, dass das Schulgeld, das die Schulen in freier Trägerschaft erheben, so niedrig wie möglich sei, damit es sich alle Bevölkerungsschichten leisten könnten, ihre Kinder auf Privatschulen zu schicken. Jede Schülerin und jeder Schüler auf einer Schule in freier Trägerschaft koste das Land weniger als Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen, weil das Land nur 80 % der Kosten, die an öffentlichen Schulen anfielen, tragen müsse.

Ab wann der Ganztagsanspruch gelten solle, sei doch schon bekannt. Deshalb sollte schon jetzt mit den Schulen in freier Trägerschaft geklärt werden, was sie in Zukunft bräuchten. Die Schulen bräuchten insbesondere in finanziellen Fragen Planbarkeit und Verlässlichkeit. Deshalb solle sich die Regierungskoalition überlegen, wie mehr Verlässlichkeit für die Schulen geschaffen werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD weist darauf hin, dass nicht alle Länder die Wartefrist in dieser Form hätten. In Nordrhein-Westfalen gebe es die Wartefrist überhaupt nicht. Dort hätten Privatschulen die Möglichkeit, relativ frühzeitig Zuschüsse vom Land zu bekommen, wenn sie mit dem Antrag auf Genehmigung die erforderlichen Angaben machten. Als Kreisrat sehe er, welche enormen Kosten gewerbliche Schulen aufgrund der ständigen Anpassung an die technische Entwicklung hätten. Wenn große Betriebe die praktischen Schulungen an bestimmten Tagen übernehmen, würde die öffentliche Hand große Einsparungen erzielen. Dafür sollte aber die dreijährige Wartefrist verkürzt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erkundigt sich, bis wann das Ministerium mit einer bundesweiten Regelung zum Schulgeld für Gesundheitsberufe rechne.

Die Staatssekretärin für Kultus, Jugend und Sport erinnert daran, dass die Landesregierung in den letzten Jahren im Hinblick auf das Sonderungsverbot und die Einhaltung der Kopfsatzzuschüsse in Höhe von 80 % viel getan habe. Sie erläutert, das Ministerium stehe mit den Schulen in freier Trägerschaft im regelmäßigen Austausch, wenn auch immer wieder mit unterschiedlichen Interessen. Gemeinsames Interesse sei es aber immer, dass Schülerinnen und Schüler von den freien Schulen profitierten. Wenn die Schulen in freier Trägerschaft das Sonderungsverbot einhielten, würden sie auch entsprechend gefördert. Ständig erfolgten Abstimmungen zwischen dem Ministerium und der AGFS über die weiteren Entwicklungen. Bei diesen Abstimmungen spielten u. a. die Digitalisierung und die Inklusion, aber auch die Ganztagsbetreuung eine Rolle.

Wenn den freien Schulen schon im Vorgriff auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung höhere Zuschüsse gewährt würden, würde auch die kommunale Seite eine andere Betriebskostenregelung fordern. Die Ganztagsbetreuung sei nach wie vor eine freiwillige Leistung, von der die Eltern nach eigener Entscheidung Gebrauch machen könnten oder nicht. Auch an den öffentlichen Schulen müssten die Eltern dafür zahlen, dass sie das Ganztagsangebot in Anspruch nähmen. Selbstverständlich werde über die Bezuschussung der Ganztagsangebote im kommenden Jahr bereits beraten. Über eine Kopfsatzlösung, eine Zuschusslösung oder eine andere Lösung müsse aber der Gesetzgeber entscheiden.

Der AGFS sei ein Vergleich zwischen der Entwicklung der Kosten an den öffentlichen Schulen und der Entwicklung der Kosten an den Schulen in freier Trägerschaft sehr wichtig. Diese Kosten könnten nicht pauschal, sondern nur mit Kopfsatzzuschüssen abgegolten werden, die in einem bestimmten Turnus angepasst werden müssten. Das momentane Verfahren der Anpassung werde von der AGFS

nicht angezweifelt. Deshalb halte das Ministerium an diesem Verfahren fest. Aktuell verfolge die AGFS keine Veränderung der Überprüfungszeiten.

Nordrhein-Westfalen habe ein anderes Förderverfahren, das mit dem Förderverfahren Baden-Württembergs nicht verglichen werden könne, sodass unter Bezug auf Nordrhein-Westfalen die Wartefrist nicht abgeschafft werden könne. Bei einigen Schulgründungen sei schon festgestellt worden, dass diese Schulen nicht erfolgreich sein würden. Mit der Abschaffung der Wartezeit müsste das Land auch Schulen fördern, die letztlich gar nicht erfolgreich sein würden.

Wann eine bundeseinheitliche Regelung zur Schulgeldfreiheit für Gesundheitsberufe komme, müsse mit dem Sozialministerium geklärt werden, welches in dieser Angelegenheit federführend sei. Letztes Jahr habe es in dieser Frage Gespräche im Bund gegeben, die aber ins Stocken geraten seien. Wie es nach der Regierungsbildung im Bund weitergehe, müsse zwischen den Sozialministerien auf Landes- und auf Bundesebene geklärt werden. Im Bund habe es ursprünglich Signale für eine bundeseinheitliche Lösung gegeben. Wenn der Bund davon abweichen sollte, müsste die Landesregierung über eine Landeslösung nachdenken, bei der aber der Entscheidung des Sozialministeriums nicht vorgegriffen werden solle.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der AfD (*Anlage*) mit zwei Jastimmen mehrheitlich ab.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8587, zuzustimmen.

13.5.2025

Steinhilb-Joos

Anlage**Landtag von Baden-Württemberg****Änderungsantrag****der Fraktion der AfD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/8587****Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 17 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Zuschüsse an genehmigte Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 werden unmittelbar nach Genehmigung und Aufnahme des Unterrichts ohne Wartefrist gewährt.““

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

8.5.2025

Baron, Dr. Balzer, Hörner
und Fraktion

Begründung

Privatschulen sind eine wichtige Ergänzung der vielfältigen Schullandschaft in Baden-Württemberg. Sie bereichern das Angebot freier Schulwahl und fördern das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts. Das Angebot der Privatschulen wird gut angenommen, das zeigen die steigenden Zahlen an Privatschulen und ihren Schülern.

Nach aktueller Rechtslage ist den neugegründeten Privatschulen in Baden-Württemberg jedoch eine Wartefrist auferlegt: Sie erhalten Zuschüsse erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts, danach einen Betrag je Schüler in Höhe von 80 Prozent der Kosten, die nach dem Bruttokostenmodell bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehen. Der Zweck der Wartefrist ist es, so die Landesregierung (Drucksache 17/5330), dass eine neue Schule ihren dauerhaften Bestand nachweisen muss, bevor sie mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Privatschulen sollen daher in den ersten drei Jahren belegen, dass sie am Markt bestehen können.

Die dreijährige Wartefrist ist eine harte Bewährungsprobe für das Konzept, das gegebenenfalls aufgrund finanzieller und nicht konzeptioneller Schwierigkeiten zum Scheitern verurteilt wird. Finanzielle Unterstützung von Anbeginn wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, könnte einerseits zur optimalen Entfaltung des in Erprobung befindlichen Schulangebots beitragen und andererseits zu mehr Gründungen von Privatschulen im Land führen, insbesondere von Seiten der Unternehmen.